

**Teilprüfungsordnung für das Hauptfach
Vergleichende Musikwissenschaft am
Fachbereich Altertumswissenschaften
der Freien Universität Berlin vom 19. April 1995**

Aufgrund von § 71 (1) Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 12. Oktober 1990, zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 3. Januar 1995 (GVBl. S. 1), in Verbindung mit § 5 Nr. 3 und § 23 (5) der Magisterprüfungsordnung der Freien Universität Berlin vom 18. Februar 1991 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Altertumswissenschaften am 19. April 1995 die folgende Teilprüfungsordnung erlassen (bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung am 18. Juli 1995)*.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Teilprüfungsordnung regelt auf der Grundlage von § 5 Nr. 3 und § 23 (5) der Magisterprüfungsordnung vom 18. Februar 1991 den Ersatz der Klausurarbeit in der Magisterprüfung durch studienbegleitende Leistungsnachweise im Hauptfachstudium des Teilstudienganges Vergleichende Musikwissenschaft.

§ 2

Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) Die Magisterprüfungsklausur kann durch zwei benotete studienbegleitende Leistungsnachweise aus Hauptseminar-

*) bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung mit Schreiben vom 18. Juli 1995.

ren aufgrund schriftlicher Seminararbeiten ersetzt werden. Die entsprechende Absicht ist dem Dozenten bzw. der Dozentin zu Beginn des Hauptseminars schriftlich mitzuteilen. Die schriftliche Arbeit muß spätestens einen Monat nach der letzten Seminarsitzung abgegeben werden. Sie muß die Versicherung enthalten, daß sie ohne fremde Hilfe und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel angefertigt worden ist.

(2) Diese Leistungsnachweise dürfen nicht mit den in § 18 (5) der Studienordnung für das Hauptfach im Teilstudiengang Vergleichende Musikwissenschaft vom 19. April 1995 geforderten Nachweisen über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Hauptstudium identisch sein.

§ 2

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Teilprüfungsordnung gilt für Studierende, die das Studium der Vergleichenden Musikwissenschaft an der Freien Universität Berlin nach Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung das Hauptfachstudium der Vergleichenden Musikwissenschaft an der Freien Universität Berlin aufgenommen haben und das Studium nach der Magisterprüfungsordnung vom 18. Februar 1991 abschließen, können die schriftliche Klausur durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzen, wenn diese aufgrund der Vorschaltregelung zum § 2 der Erlassfassung dieser Teilprüfungsordnung vom 19. April 1995 erworben worden sind.

(3) Diese Teilprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.